

66 250261 W 003 SG - Widerspruchsstelle

Herrn  
Roland Woldag  
Partenkirchener Str. 48  
24146 Kiel

Es betreut Sie:

Frau Finck

Telefon 030 865-87960

Telefax 030 865-88102

Datum

14.11.06

### Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Woldag,

die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmte Widerspruchsstelle hat Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2006 geprüft und beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Mit dem Widerspruch wird die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Erstattung der bisher eingezahlten Beiträge begehrt.

Ihrem Begehren kann nicht entsprochen werden.

Nach § 210 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) ist einem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20.06.48 gezahlten Beiträge zu erstatten, wenn

1. die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt, ohne dass das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, und
2. seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und
3. inzwischen nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Sie unterliegen als abhängig Beschäftigter der Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden seit dem 01.09.1977 entrichtet. Mit insgesamt 295 Monaten Beitragszeit ist die allgemeine Wartezeit erfüllt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nicht erfüllt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI kommt ebenfalls nicht in Betracht, da Sie nicht zum berechtigten Personenkreis gehören.

Als Rentenversicherungsträger sind wir an die geltenden Gesetze gebunden. Dies schreibt das Grundgesetz in Artikel 20 Abs. 3 vor.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostengrundscheidungsentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die Kosten für das Widerspruchsverfahren konnten nicht übernommen werden, da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich war.

### **Ihr Recht**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage erheben beim

Sozialgericht Kiel  
Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Sie können sich aber auch an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Hochachtungsvoll

Pinter

Plum

Fröning

Vertreter der  
Versicherten

Vertreter der  
Arbeitgeber

Vertreter des  
Direktoriums